

Verordnung des Marktes Bad Hindelang zur Regelung des örtlichen Immissionsschutzes (Immissionsschutzverordnung)



Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist, im Heilklimatischer Kurort und Kneippheilbad Bad Hindelang Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

§ 2

Geltungsbereich (Schutzbereich)

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- 1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- 2) Als ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung alle geräuschvollen Verrichtungen, die im Haus- und Gartenbereich anfallen und für die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft eine Beeinträchtigung darstellen können. Dies gilt unter anderem für
 - a) Hämmern,
 - b) Bohren,
 - c) Sägen,
 - d) Holzhacken oder
 - e) Rasenmähen.
- 3) Tonübertragungs- und Wiedergabegeräte im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikboxen, Lautsprecher und Megafone.
- 4) Sonstige störende Lärmeinwirkungen im Sinne der Verordnung liegen vor, wenn Personen ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß durch ihr Verhalten für die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

§ 4

Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (§ 3 Abs. 2) sind innerhalb nachstehender Ruhezeiten unzulässig:

- a) 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und
- b) 22.00 Uhr bis 07.30 Uhr

Hinweis:

Für Maschinen und Geräte, die der 32. BImSchV unterliegen, gelten in Wohngebieten bundesweit verschärfte Ruhezeiten ganztägig an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 20.00 bis 07.00 Uhr. Für Freischneider, Grastrimmer bzw. Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler gelten nach der 32. BImSchV zudem bundesweit verschärfte Ruhezeiten von 17.00 Uhr bis 9.00 Uhr sowie mittags von 13.00 bis 15.00 Uhr.

§ 5

Toneinwirkungen

- 1) Das Erzeugen von Toneinwirkungen durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte ist nur dann zulässig, wenn die Toneinwirkungen von unbeteiligten Personen nicht unzumutbar störend wahrgenommen werden.
- 2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 07.30 Uhr dürfen die in Abs. 1 gelisteten Geräte nur in Zimmerlautstärke verwendet werden.

§ 6

Haustiere

Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Öffentlichkeit nicht unzumutbar belastigt wird.

§ 7

Ausnahmen

- 1) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden bei Immissionen, die aufgrund unaufschiebbarer Arbeiten, die zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse, zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter, insbesondere zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, erforderlich sind,
- 2) Die Vorschriften des § 5 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher oder kirchlicher Aufgaben, für Kurkonzerte, Heimatabende, bei amtlichen Durchsagen in Kur- und Badeanlagen, Sportveranstaltungen, genehmigten Dorf- und Straßenfesten sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.
- 3) Die Vorschriften des § 6 gelten nicht für die Haltung von Tieren, die in Verbindung mit der Landwirtschaft stehen, z.B. Weidevieh, Pferde, Schafe und Geflügel.
- 4) Der Markt Bad Hindelang kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und unter Bedingen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

- 5) Ausnahmen sind frühzeitig zu beantragen und werden schriftlich bewilligt. Sie können widerrufen werden, falls die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den in § 4 festgelegten der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Toneinwirkungen durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte Toneinwirkungen unzumutbar störend wahrzunehmen erzeugt oder erzeugen lässt,
3. entgegen den in § 5 Abs. 2 festgelegten Ruhezeiten Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte nicht in Zimmerlautstärke verwendet,
4. entgegen § 6 unzumutbare Belästigungen durch Haustiere zulässt.

§ 9 **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- 3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. September 2006 außer Kraft.

Bad Hindelang, 30.09.2026

gez.
Tobias Keuschnig
Erster Bürgermeister